

Schlichtungsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 16. November 2001 (StAnz Nr. 4 vom 25.01.2002), geändert am 24. April 2008 (StAnz. Nr. 19/2008 vom 09.05.2008)

Auf Grund Art. 18 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) beschließt die Vertreterversammlung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nachfolgende Schlichtungsordnung:

1. Teil: Grundlagen

§ 1 Grundlagen der Schlichtungsordnung

Aufgabe und Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses sowie die Grundsätze für das Schlichtungsverfahren ergeben sich aus Art. 21 BauKaG und aus § 18 der Hauptsatzung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau.

2. Teil: Besetzung und Pflichten des Ausschusses bei Schlichtungsverfahren

§ 2 Besetzung des Ausschusses

- (1) Der Schlichtungsausschuss tagt mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Mindestens die Hälfte der Beisitzer muss Mitglied der Kammer sein.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sollen vom Vorsitzenden als Beisitzer möglichst gleichmäßig zu den Verfahren herangezogen werden. Mindestens ein Beisitzer soll der Fachrichtung der jeweils Beteiligten angehören.
- (3) Die Rüge fehlerhafter Besetzung des Ausschusses kann nur bis zum Schluss der ersten Sitzung einer Schlichtungsverhandlung erhoben werden.

§ 3 Pflichten der Ausschussmitglieder

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitfälle unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen.

3. Teil: Einleitung des Verfahrens

§ 4 Anrufung des Schlichtungsausschusses

- (1) Bei Streitigkeiten unter Kammermitgliedern soll der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Sind nicht alle Beteiligten Kammermitglieder, kann der Schlichtungsausschuss angerufen werden.
- (2) Mit Ausnahme des Antragstellers ist allen Beteiligten der Antrag zur Erklärung des Einverständnisses mit der Schlichtung zuzuleiten.
- (3) Der Schlichtungsausschuss wird nur tätig
 1. auf Antrag eines Beteiligten, wenn alle Beteiligten einem Schlichtungsversuch zustimmen und der Antrag nicht nach Absatz 4 unzulässig ist, oder
 2. wenn der Vorstand die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens angeordnet hat (Art. 21 Abs. 2 Satz 1 BauKaG).
- (4) Der Antrag ist unzulässig, wenn
 1. keiner der Beteiligten Mitglied der Kammer ist,
 2. der Antragsteller den Sachverhalt unzureichend dargelegt, dem Antrag die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt und erforderliche Beweismittel nicht bezeichnet hat, oder
 3. die Streitigkeit nicht in Verbindung mit der Berufsausübung eines als Kammermitglied Beteiligten steht,
- (5) Ist der Antrag zulässig, so hat ihn der Vorsitzende unverzüglich allen weiteren Beteiligten zu übersenden mit der Aufforderung, binnen einer zu bezeichnenden angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Aufforderung kann mit der Zuleitung nach Absatz 2 verbunden werden.
- (6) Ist der Antrag unzulässig, so weist ihn der Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Gründe zurück. Gegen die Zurückweisung kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach der Mitteilung Einspruch einlegen, über den der Schlichtungsausschuss entscheidet.

4. Teil: **Schlichtungsverhandlung**

§ 5

Vorbereitung der Verhandlung

- (1) Nach Eingang der Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 5 oder nach Fristablauf bestimmt der Vorsitzende den Termin zur Schlichtungsverhandlung.
- (2) Wird eine Schlichtungsverhandlung durchgeführt, wirkt der Vorsitzende, soweit erforderlich, auf eine Ergänzung des Vorbringens der Beteiligten und der Unterlagen hin und unterrichtet die Beisitzer rechtzeitig vor dem Termin über den Sachverhalt. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende vor Bestimmung eines Termins zur Schlichtungsverhandlung die Beteiligten anhören. Kommt daraufhin eine Einigung zustande, ist sie schriftlich festzuhalten. Kommt keine Einigung zustande, ist die Entscheidung des Schlichtungsausschusses herbeizuführen.
- (3) Mit Zustimmung der Beteiligten kann der Ausschuss auf eine Schlichtungsverhandlung verzichten und den Beteiligten nach Anhörung schriftlich einen Vermittlungsvorschlag übermitteln.
- (4) Die Ladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Post zu geben. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

§ 6

Ablehnung von Ausschussmitgliedern

- (1) Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann von einem Beteiligten aus triftigem Grund abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss in der für das betreffende Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme des Abgelehnten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Ist der Vorsitzende abgelehnt worden, so ist bei Stimmengleichheit das Ablehnungsgesuch für unbegründet zu erklären.

§ 7

Gang der Verhandlung

- (1) Die Schlichtungsverhandlung findet in persönlicher Anwesenheit der Beteiligten statt. Diese können, auch schon vor der Verhandlung, Rechtsanwälte zuziehen oder sich des Beistandes sachkundiger Personen bedienen.
- (2) In der Schlichtungsverhandlung sind die Beteiligten und, soweit es der Schlichtungsausschuss für erforderlich hält, Zeugen und Sachverständige zu hören.
- (3) Auf der Grundlage des Ergebnisses der Verhandlung erarbeitet der Schlichtungsausschuss einen Schlichtungsvorschlag und begründet diesen. Nehmen die Beteiligten den Vorschlag sofort an, bedarf es keiner Begründung. Seine Entscheidung trifft der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es enthält Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen der mitwirkenden Ausschussmitglieder, der Beteiligten und ihrer Bevollmächtigten und der etwa vernommenen Zeugen und Sachverständigen, ferner das Ergebnis der Verhandlung.
- (5) Kommt ein Vergleich zustande, so ist sein Wortlaut nach Durchführung einer Schlichtungsverhandlung im Verhandlungsprotokoll oder in einer Anlage dazu niederzulegen und den Beteiligten vorzulesen. Hat keine Schlichtungsverhandlung stattgefunden (§ 5 Abs. 3), so ist der Vergleich in einer gesonderten Urkunde niederzulegen und den Beteiligten zuzustellen. Der Vergleich ist von den Beteiligten zu unterschreiben. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Vergleichsurkunde auszuhändigen oder zu übersenden.
- (6) Die Schlichtung ist gescheitert, wenn ein Beteiligter den Schlichtungsvorschlag ablehnt oder die Beteiligten den Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb einer vom Schlichtungsausschuss gesetzten Frist annehmen. Dies ist nach Durchführung einer Schlichtungsverhandlung im Protokoll, im Übrigen in sonstiger Weise schriftlich festzuhalten.

§ 8

Akteneinsicht, Aufbewahrung

- (1) Zur Akteneinsicht befugt sind die Beteiligten und ihre Rechtsanwälte bis zur Beendigung des Verfahrens sowie die verfahrensbeteiligten Mitglieder des Schlichtungsausschusses.
- (2) Die Akten sind nach Abschluss des Verfahrens fünf Jahre von der Geschäftsstelle aufzubewahren. Mehrfertigungen sind nach Abschluss des Verfahrens, Originalakten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

§ 9

Mediation

- (1) Bei Überleitung einer Schlichtung in ein Mediationsverfahren (§ 18 Abs. 5 der Hauptsatzung) finden die Vorschriften dieser Schlichtungsordnung mit Ausnahme der § 2, § 5 Abs. 2 und 3, § 6 und § 7 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Der Mediator bestimmt den Ablauf des Mediationsverfahrens im Übrigen nach eigenem Ermessen.

5. Teil:

Verfahrenskosten, Schlussvorschriften

§ 10

Kosten des Verfahrens

- (1) Haben die Beteiligten keine Vereinbarung über die Kostenübernahme getroffen, bestimmt der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen, wer die Kosten zu tragen hat. In Mediationsverfahren sollen die Kosten den Beteiligten zu gleichen Teilen auferlegt werden.
- (2) Eigene Kosten tragen die Beteiligten selbst, soweit sie nichts anderes vereinbart haben.
- (3) Ein Beteiligter, der nach rechtzeitiger Ladung ohne stichhaltige Entschuldigung ausbleibt, hat die Kosten des versäumten Termins zu tragen.

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Diese Schlichtungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. Schlichtungsverfahren, die bei Inkrafttreten bereits anhängig sind, werden nach dieser Schlichtungsordnung fortgeführt; dasselbe gilt bei Inkrafttreten einer Änderung.